

Info für tarifbeschäftigte Lehrkräfte 1/2023

Beförderung - Höhergruppierung

// **Beamt*innen werden befördert, Arbeitnehmer*innen höhergruppiert - zwei verschiedene Bezeichnungen für einen vergleichbaren Vorgang. Für den Zeitpunkt und die Voraussetzungen sind Arbeitnehmer*innen den Beamt*innen gleichgestellt. An Stellenausschreibungen und am Beförderungsverfahren können auch Arbeitnehmer*innen teilnehmen, sofern sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei der Auswirkung der Höhergruppierung im Gehalt ist allerdings nichts mehr gleich. //**

Ausgeschriebene Stellen

Zum 1. Mai 2023 werden für Studienrät*innen an Gymnasien 52, an beruflichen Schulen 192 Stellen ausgeschrieben. Die zu vergebenen Ausschreibungsstellen stehen ab dem 13. Januar 2023 online. Auch für Studienrät*innen, die bereits an den Gemeinschaftsschulen tätig sind, sowie solche, die derzeit noch an Gymnasien sind, die aber zum Schuljahr 2023/2024 an eine Gemeinschaftsschule versetzt werden wollen, werden Stellen ausgeschrieben.

Konventionelle Beförderung

Für wissenschaftliche Lehrkräfte an Gymnasien und beruflichen Schulen sowie für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte gibt es im Beamtenrecht Beförderungsjahrgänge (Oberstudienrät*in, Fachoberlehrer*in, Technische Oberlehrer*in). Welcher „Beförderungsjahrgang“ überhaupt dran ist und mit welcher Note der dienstlichen Beurteilung befördert werden kann, wird in den BPR- und HPR-Infos regelmäßig veröffentlicht.

Arbeitnehmer*innen, sofern sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verbeamtung erfüllen und „beste Nichterfüller*innen“ (Lehramtsausbildung aber nur 1. Staatsexamen, kein Referendariat) können sich auf ausgeschriebene A-14-Stellen bewerben und sie nehmen am „normalen“ Beförderungsverfahren teil. Sie kommen dann in die Entgeltgruppe (EG) 14.

Gesetzliche Neueingruppierung

Die Eingangsjahrgänge der verbeamteten Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte wurden zum 1. Dezember 2022 um eine Besoldungsstufe angehoben. Fachlehrkräfte i.A. und Technische Lehrkräfte i.A. (im Eingangsjahrgang) wurden infolge der Änderung im Beamtenrecht einer neuen TV-Entgeltgruppe zugeordnet.

Beförderung/gesetzliche Neu-Eingruppierung der Beamt*innen einerseits und Höhergruppierung von Arbeitnehmer*innen andererseits

Der TV-L kennt keine Bewährungsaufstiege. Es gibt nur die Zuordnung zu der „entsprechenden“ Besoldungsgruppe der Beamt*innen gemäß TV-EntgO.

Ungleiche Stufenzuordnung

Die Höhergruppierung der Arbeitnehmer*innen erfolgt, im Unterschied zur Beförderung der Beamt*innen, **nicht stufengleich**. Arbeitnehmer*innen kommen in der höheren EG in diejenige Stufe der Tabelle, in der mindestens so viel Geld drin ist, wie man in der bisherigen EG und Entgeltstufe hatte (mindestens aber in die Stufe 2). Ein **Garantiebetrug** in Höhe von 180 € bei Höhergruppierung von EG 9a nach EG 9b in den Stufen 2,4 und 5, von EG 13 nach EG 14 in Stufe 3 bringt einen garantierten Mindestzugewinn. Aufgrund der schrägen Werte in der Entgelt-Tabelle kann es auch zu einer **Rückstufung** kommen, die zwar aktuell nie weniger Geld bedeutet, aber in der Perspektive in Einzelfällen eine Verschlechterung sein kann. Bei Besitzständen aus dem BAT (vor 2006 Eingestellte) ist immer eine genaue Prüfung angesagt. Je nach Verweildauer im Dienst oder bei hohem Besitzstand aus dem BAT, kann die Höhergruppierung auch unattraktiv sein. Zu bedenken ist auch, dass es 46,47 % Jahressonderzahlung in EG 13 gibt, in EG 14 hingegen nur 32,53 % (des dann allerdings höheren Grundgehalts) und dass die Stufenlaufzeit neu beginnt.

Die **GEW** wird das Ärgnis der „**nicht stufengleichen**“ Höhergruppierung im TV-L in der nächsten Tarifrunde auf die Tagesordnung setzen. Die **GEW** fordert im Falle von Höhergruppierungen den „**stufengleichen**“ Aufstieg.

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten



Franz-Peter Penz
HPR Berufliche Schulen
franz-peter.penz@gew-bw.de



Farina Semler
HPR Gymnasien
farina.semmler@gew-bw.de



Iris Balzer
HPR GHWRGS u. SBBZ
iris.balzer@gew-bw.de



Günther Thum-Störk
HPR GHWRGS u. SBBZ
guenther.thum-stoerk@gew-bw.de

Die **GEW - Landespersonengruppe**
Arbeitnehmer*innen ist immer für euch da.

Alle Arbeitnehmer*innen - Infos unter: www.gew-bw.de/tarif